

Satzung des Oberösterreichischen Basketballverbandes (OÖBV)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Oberösterreichischer Basketballverband", kurz: „OÖBV“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in Linz. Seine Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Landesgebiet und kann mit Zustimmung des betroffenen Landesverbandes sich auch auf andere Bundesländer erstrecken.
- (3) Er ist Mitglied des Österreichischen Basketballverbandes (ÖBV).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung und Organisation des Basketballsportes in Oberösterreich.
- (2) Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere
 1. die Organisation, Abwicklung und Überwachung von Landesmeisterschaften, Cupbewerben, Spielen der Verbandsauswahlen, sowie Bewerben in Kooperation mit anderen Rechtsträgern,
 2. die Unterstützung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder, deren Funktionäre und Sportler gegenüber Behörden, Ämtern und sonstigen (Sport)Organisationen,
 3. die Herausgabe-Veröffentlichung von „Offiziellen Mitteilungen des Verbandes“,
 4. die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel,
 5. Organisation von sportlichen und geselligen Veranstaltungen, sowie
 6. die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

§ 3 Mittelaufbringung

- (1) Die erforderlichen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, Gebühren und Pönalen, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Verbandsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verband besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens (§ 25).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des OÖBV sind die Verbandsvereine mit ihren Mitgliedern. Dies umfasst auch Vereine, die an vom Österreichischen Behindertensportverband veranstalteten Bewerben des Rollstuhlbasketball teilnehmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Verbandsfunktionäre samt Schiedsrichter, sofern sie nicht ohnedies ordentliche Mitglieder sind. Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet. Weiters sind Vereine, die nicht ausdrücklich ihren Austritt aus dem OÖBV gem. §5(3) erklären, für maximal 3 Jahre ao. Mitglieder, die - ohne aus dem OÖBV auszuschneiden - keine Mannschaft für einen Meisterschaftsbewerb melden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereines beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:
 1. ein Exemplar der Vereinssatzung,
 2. einen Auszug aus dem Vereinsregister (§ 13 Vereinsgesetz 2002),
 3. die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Verein allen Bestimmungen des OÖBV und des ÖBV unterwirft, und

4. ¹ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der beim OÖBV und beim ÖBV zeichnungsberechtigten Personen mit Unterschriftenprobe in zweifacher Ausfertigung.
- (2) Ein infolge Auflösung einer Basketballsektion ausgeschiedener Verein kann auch bei früherer Neubildung der Basketballsektion erst mit Beginn der folgenden Saison wieder aufgenommen werden. Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl können nicht die Mitgliedschaft des OÖBV erhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereines endet mit dem Austritt aus dem OÖBV, der Auflösung des Vereines oder seiner Basketballsektion, dem Ende seiner ao. Mitgliedschaft nach § 4 Abs 2 oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Verband mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- (4) Die Änderung des Vereinsnamens oder -Sitzes ist dem Landesverband unverzüglich zu melden.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Spieler(innen) beginnt mit ihrer satzungsgemäßen Aufnahme durch ihren Verein und ihrer Anmeldung beim OÖBV. Sie endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss. Vereinsangehörige Spieler(innen) üben ihre Mitgliedsrechte über ihren Verein aus.
- (2) Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Funktionären beginnt mit ihrer satzungsgemäßen Bestellung durch ihren Verein und ihrer Bekanntgabe an den OÖBV. Sie endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Ausschluss oder der satzungsgemäßen Abberufung durch ihren Verein.

§ 7

Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter) die keinem Verein angehören, werden mit ihrer satzungsgemäßen Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des OÖBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Nicht mehr im Amt befindliche Präsidenten des OÖBV, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Das Vorschlagsrecht kommt ausschließlich dem Vorstand zu. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder der Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft.
- (2) Physische und Juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht kommt ausschließlich dem Vorstand zu. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verband oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an eine hiezu einzuberufende ao. Generalversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Delegierte mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen (Vereinsangehörige Spieler(innen) üben dieses Recht durch die Vertreter ihres Vereines aus). Sie haben weiters das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten und sonstigen Leistungen zu erbringen. Vereine haben gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Ausübung und Förderung des Basketballsportes zu verfolgen.
 - (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen. Allen Mitgliedern ist die Verfolgung politischer, rassistischer und konfessioneller Ziele im Rahmen der Verbandstätigkeit untersagt.
 - (3) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind berechtigt beratend an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben freien Eintritt zu allen Verbandsveranstaltungen. Den übrigen außerordentlichen
-

Mitgliedern stehen die Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder zu, ausgenommen das Stimm- und aktive Wahlrecht bei der Generalversammlung.

§ 11 Beiträge, Gebühren und Zahlungsfristen

- (1) Die von den Vereinen an den OÖBV zu leistenden Beiträge, Gebühren und Pönalen sind durch den Vorstand festzulegen.
- (2) Wird im Zuge der Vorschreibung ein Zahlungstermin nicht genannt, so beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage ab Zustellung oder Veröffentlichung der Vorschreibung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes.
- (3) Das Präsidium kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Generalversammlung entziehen und ihnen die Teilnahme an allen Verbandswettbewerben - mit der Rechtsfolge der Strafbeglaubigung angesetzter Wettspiele - untersagen. Vor Ausspruch einer Sperre ist der Verein einmalig unter Setzung einer Nachfrist zu mahnen. Gegen den Ausspruch einer Sperre ist ein Einspruch an den Vorstand des OÖBV zulässig. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Einspruch ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 12 Fusion von Vereinen

- (1) Eine Fusion von Vereinen ist jederzeit zulässig und den betroffenen Landesverbänden unter Anschluss
 1. je einer Ausfertigung der Fusionsbeschlüsse der Generalversammlungen der Vereine,
 2. einen Auszug aus dem Vereinsregister (§ 13 Vereinsgesetz 2002),
 3. eines Verzeichnisses des neuen Vorstandes sowie der beim Landesverband des neuen Vereines und beim ÖBV zeichnungsberechtigten Personen mit Unterschriftenprobe in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

Die Fusion ist in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes kundzumachen.
- (2) Wenn sich Vereine fusionieren, die dem OÖBV angehören, gehen ihre Rechte und Pflichten auf den durch die Fusion entstehenden Verein über.
- (3) Wenn sich Vereine fusionieren, die nicht alle dem OÖBV angehören, gehen die Rechte und Pflichten der dem OÖBV angehörenden Vereine auf den durch die Fusion entstehenden Verein über, wenn die dem OÖBV angehörenden Vereine die beabsichtigte Fusion wenigstens vier Wochen vor dem Fusionsbeschluss ihrem Landesverband angezeigt haben und dieser nicht binnen 4 Wochen den Übergang der Rechte und Pflichten auf den neuen Verein durch Vorstandsbeschluss verweigert hat. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 14), der Vorstand (§ 16), die Verbandsrechnungsprüfer (§ 22), sowie die Schlichtungseinrichtung (§ 23).

§ 14 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder (§ 4).
- (2) Ordentliche Generalversammlungen finden wenigstens alle drei Jahre nach der GOGV/OÖBV statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen des Präsidiums, des Vorstandes oder - binnen 4 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters einzuberufen, wenn der Präsident vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist und die nächste ordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist, oder die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll.
- (4) Der Ort der Generalversammlung ist vom Vorstand festzulegen.
- (5) Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens fünf Wochen, eine außerordentliche Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Verlautbarung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes oder schriftlich einzuberufen.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (Verbandsvereine), antragsberechtigt zudem auch die außerordentlichen Mitglieder. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nehmen beratend an der Generalversammlung teil. Jeder Verein hat eine Grundstimme und eine Zusatzstimme für jede seiner Mannschaften, die an einem Dauerbewerb des OÖBV (Landesmeisterschaft), ~~oder der des ÖBL-ÖBV (samt AWBL Superliga, 2. Liga)~~ bzw. deren Nachfolgeorganisationen oder des Österr. Behindertensportverbandes teilnimmt, oder, wenn der Bewerb bei Abhaltung der Generalversammlung bereits beendet ist, bis zu dessen Abschluss teilgenommen hat.
- (7) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand.

- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ~~und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Generalversammlung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.~~
- (9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wird sie von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang, in dem nur die zwei Kandidaten wählbar sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (11) Die Verbandsrechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1., 2. oder 3. Vizepräsident in dieser Reihenfolge.

§ 15 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des OÖBV, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer,
3. die Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verbandes samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
4. die Entgegennahme der Berichte der Bereichsreferenten, soweit diese nicht bereits vor der Generalversammlung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes veröffentlicht worden sind,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft, sowie
7. die Beschlussfassung über Anträge an die GV.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und 2 bis 3 Vizepräsidenten (1., 2. und 3. Vizepräsident) sowie den Bereichsreferenten für Finanzen, Marketing- und Breitensport, Internetkommunikation, Rechtsangelegenheiten, Wettspielorganisation und Beglaubigung, Meldewesen, Schiedsrichterwesen, Nachwuchsarbeit, Schulsport sowie die Traineraus- und Fortbildung.
- (2) Die Bereichsreferenten werden entsprechend ihrer Tätigkeit den (Vorstands)Abteilungen „Wettspiel“ (Wettspielorganisation und Beglaubigung, Meldewesen, Schiedsrichteransetzung), „Administration“ (Protokollführung, Finanzen, Marketing- und Breitensport, Internetkommunikation, Rechtsangelegenheiten) sowie „Aus- und Fortbildung“ (Nachwuchsarbeit, Schulsport, die Traineraus- und Fortbildung, Schiedsrichteraus- und Fortbildung) zugeordnet, denen jeweils ein Vizepräsident koordinierend und in Finanzangelegenheiten kontrollierend vorsteht.
- (3) Der Vorstand wird über Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder auf Grund eines Wahlvorschlages des amtierenden Vorstandes von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied eines Verbandsvereines sein.
- (4) Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln (AGO/OÖBV).
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle bis auf Widerruf jedem Bereichsreferenten entweder auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer der Funktionsperiode einen Stellvertreter beizugeben, dem Sitz und Stimme im Vorstand zukommt.
- (6) Der Vorstand ist weiters ermächtigt, im Bedarfsfalle bis auf Widerruf zur Unterstützung eines Bereichsreferenten oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einen Fachreferenten einzusetzen, dem Sitz und Stimme im Vorstand zukommt.
- (7) Der Vorstand tagt wenigstens achtmal im Jahr. Die Sitzung ist durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom 1. – 3. Vizepräsidenten (in dieser Reihenfolge) mindestens eine Woche vorher einzuberufen.
- (8) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht auf eine andere Person übertragen.
- (9) Die Verbandsrechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit ebenfalls antragsberechtigt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten ist die Anwesenheit des Bereichsreferenten für Finanzen erforderlich.

- (12) Innerhalb des ihm zugewiesenen Fachbereiches entscheidet, soweit in den Satzungen nichts gegenteiliges ausdrücklich geregelt ist, grundsätzlich jeder Bereichsreferent selbständig. Einzelne Entscheidungen kann jedoch der Bereichsreferent dem Vorstand als Kollegialorgan zur Entscheidung vorlegen bzw. können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zur Entscheidung als Kollegialorgan an sich gezogen werden.
- (13) Soweit vom Präsidium Beschlüsse zu fassen sind, werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden eines Organs

- (1) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.
- (2) Die Generalversammlung kann durch sie gewählte Referenten aus einem wichtigen Grund vorzeitig abberufen.

§ 18

- (1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so führt seine Agenden für maximal sechs Monate in dieser Reihenfolge der 1., 2. und dann 3. Vizepräsident, nicht jedoch der den Bereich Finanzen führenden Vizepräsident. Innerhalb von 6 Monaten ist entweder die nächste ordentliche, oder eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Der restliche Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, ist das freigewordene Referat vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Zuwahl zu besetzen. Dem kooptierten Referenten kommen alle Rechte und Pflichten der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes zu. Bis dahin kann der Präsident bei besonderer Dringlichkeit entweder ein Mitglied des Vorstandes oder die für das Referat vorgesehene Person mit dessen provisorischer Leitung betrauen.
- (3) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Sind auch der Präsident und die Vizepräsidenten ausgeschieden, dann sind die Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten verbliebenen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Die Agenden der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes bis zur Neuwahl zuzuteilen.
- (4) Wird gegen ein Vorstandsmitglied ein Verfahren aus welchem Grunde immer nach der DO/ÖBV eingeleitet, so entscheiden die restlichen Mitglieder des Vorstandes darüber, ob es bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von seinem Amt suspendiert wird. Im Fall eines Schuldspruches hat der Vorstand zu entscheiden, ob auf Grund des Schuldspruches auf Verlust des Amtes zu erkennen ist. Entscheidet der Vorstand auf Verlust des Amtes, ist gemäß Abs 2 vorzugehen.

§ 19 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Satzungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes,
2. Vorbereitung der Generalversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
4. Erlassung von Verbandsvorschriften soweit hierfür nicht die Generalversammlung zuständig ist,
5. Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Erwerb, Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen, langfristige Kapitalanlagen, den Verzicht auf erworbene Rechte wie überhaupt die Beschlussfassung in Angelegenheiten, aus welchen dem OÖBV und seinen Mitgliedern erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können,
7. Einstellung, Kündigung und Entlassung von (freien) Dienstnehmern des Verbandes und Vergabe von Aufträgen gegen Entgelt,
8. Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses,
9. Bestellung von Fachreferenten und Bereichsreferenten-Stellvertreter nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse und die Besetzung frei gewordener Referate durch Zuwahl,
10. Ausschreibung, Organisation und Überwachung von Verbandswettbewerben,
11. Verleihung von Ehrenzeichen des OÖBV und die Antragstellung nach der Ehrenzeichenordnung des ÖBV; Antragstellung auf Verleihung von Ehrenzeichen durch sonstige öffentliche Organisationen,
12. die Entgegennahme der Referentenberichte.

§ 20 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Präsidenten.

§ 21 Kundmachungen

- (1) Die von der Generalversammlung und vom Vorstand satzungsgemäß erlassenen Vorschriften sind vom Vorstand in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes kundzumachen. Sie treten für alle Mitglieder bindend nach Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt ist.
- (2) Soweit Entscheidungen oder Mitteilungen von bzw. an Vereine in Schriftform zu ergehen haben, entspricht diesem Formgebot eine Übermittlung per Telefax oder e-mail, an den Verein bzw. das zuständige Vorstandsmitglied, wobei auf Vereinsseite die Zuordenbarkeit zu einer zeichnungsberechtigten Person eindeutig hervorgehen muss.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Zum Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Verbandsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehört.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Verbandstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Der Jahresabschluss ist binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Verbandsorgans, insbesondere des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern vom Vorstand, insbesondere vom Bereichsreferenten Finanzen, sämtliche Unterlagen des Verbandes vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensgebarung,
 2. die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Vorstandes,
 3. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 4. die statutengemäße Verwendung der Mittel,
 5. die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 6. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Verbandes.

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich und schriftlich dem Vorstand - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - mitzuteilen.
- (4) Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Verbandes trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Vorstand nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Wenn keine Gebarungsmängel festgestellt wurden und keine Gefahr für den Bestand des Verbandes besteht, und wenn weiters die Rechnungslegung ordnungsgemäß und die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgte, haben sie die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane in der Generalversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich durch die Rechnungsprüfer gestellt werden.
- (7) Werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist neben den Rechnungsprüfern ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch den Vorstand.

§ 23 Streitschlichtung

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Hiezu ist jedes Mitglied berechtigt, wobei die Einleitung des Schlichtungsverfahrens schriftlich zu begehren ist.
- (2) Schlichtungseinrichtung ist der Vorstand. Ist der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitparteien die Entscheidung des Vorstandes ab, ist ein 5-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hiezu hat jede Streitpartei 2 Schiedsrichter namhaft zu machen. Werden diese Schiedsrichter - trotz eingeschriebener Aufforderung einer Streitpartei an die Gegenseite bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Schiedsrichter - nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei(en). Die vier namhaft gemachten Schiedsrichter haben eine weitere Person zum Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Verbandsmitglieder, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, für den Vorstand gilt § 16 Abs 9. Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil - vom Ad-hoc-Schiedsgericht auch dem Vorstand - schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind (verbandsintern) unanfechtbar.
- (4) Die Anrufung von Gerichten, Behörden oder Sportorganisationen wegen Vorfälle im Rahmen des Verbandsgeschehens soll tunlichst vermieden werden. Finden diesbezügliche Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern bzw. Verbandsangehörigen statt, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zunächst der Präsident und der Bereichsreferent Rechtsangelegenheiten des OÖBV zur Vermittlung anzurufen.

§ 24 Haftungsausschluss

Der OÖBV trägt keine Haftung für im Rahmen der Verbandswettbewerbe eintretende Unfälle und andere Schadensfälle.

§ 25 Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes dem ÖBV, falls dieser ablehnt, der österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zu.
- (2) Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes sind diese Bestimmungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.